

# Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Abteilung  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlags-Abteilung  
Riesa

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 291

Freitag, 15. Dezember 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Aufsatzpreis 15 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Seite Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in sonstiger Weise Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Anzeigensätze: „Sachverhalte an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Expedition oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Kartoffelversorgung.

Zufolge einer sechsen eingegangenen Verordnung des Königl. Ministeriums des Inneren wird hiermit die Gültigkeit der Bekanntmachung des Kommandos der Provinz vom 16. vorigen Monats — Nr. 1928 —, nach welcher der Verbrauch für Kartoffeln vom 20. November 1916 ab auf die Dauer von 4 Wochen für Nichtkartoffelerzeuger, jedoch mit Ausnahme aller Schenkerarbeiter, auf 5 Pfund, für Kartoffelerzeuger auf 8 Pfund in der Woche herabgesetzt worden ist,

bis zum 31. Dezember 1916

ausgehend.

Die Gemeindebehörden haben deshalb auf die bis zum 31. Dezember laufenden Umschnitte der Kartoffelkarten nur je 5 Pfund abgeben zu lassen. Die mit der Kartoffelabgabe beauftragten Stellen sind mit entsprechender Weisung zu versehen. Wegen der Kartoffelabgabe vom 1. Januar 1917 ergeht weitere Bekanntmachung.

Die Ueberschreitung des festgesetzten Verbrauchslages bei vorzeitiges Aufheben der Kartoffeln wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft.

Großenhain, am 14. Dezember 1916.

2102 d P II.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Verkauf von Rindernährzwieback.

Von Anfang nächster Woche ab wird in den Bäckereien von Brauer-Großenhain, Marktstraße, Schmied-Großenhain, Radeburger Platz, Schumann-Großenhain, Kirchplatz, Raabe-Großenhain, Herrmannstraße, Langer-Waiba, Schilling-Naundorf b. Gr., Junghandel-Großenhain, Richard-Dangl-Riesa, Otto-Berg-Riesa, Theodor-Knos-Riesa, Karl-Born-Riesa, Hugo-Wilhelm-Gröba, Martin-Roumann-Gröba, Julius-Knos-Riesa, Hermann-Gehner-Radeburg, Hermann-Ulrich-Radeburg, Hermann-Klinger-Radeburg und Max-Winter-Radeburg eine beschränkte Menge Rindernährzwieback zum Verkauf gelangen.

Die Abgabe hat ohne Ablieferung von Brotmarken und nur in kleinen Mengen (höchstens 1/2 Pfund) zu geschehen und darf nur an solche Personen erfolgen, die nachweisen, daß der Zwieback nur für Kinder unter 1 Jahre bestimmt ist.

Solange die vorstehend angeführten Bäckereibetriebe hierüber nicht aus eigener Kenntnis unterrichtet sind, haben sie die Vorlegung eines Nachweises (Geburtschein, Taufschein) zu verlangen. Der Käufer hat sich überdies noch durch Vorlegung der Brotausweiskarte als Einwohner des Bezirks auszuweisen. Die erfolgte Abgabe ist auf der Brotausweiskarte zu vermerken.

Großenhain, am 14. Dezember 1916.

1470 G P II.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 15. Dezember 1916.

— **Kohlen-, Koks- und Brikettlieferung.** Eine Bekanntmachung der kriegsvertretenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps ordnet für die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts an: Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (S. 1. E. 451 ff.) wird hiermit folgendes verordnet: § 1. Insofern das Kriegsgesamt (Kohlenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Kohlen, Koks und Briketts als nicht erforderlich bezeichnet, wird ihm die Lieferung verboten. § 2. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmung bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind. § 3. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Dezember 1916 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

— **Unbeleuchtete Fahrräder.** Die kriegsvertretenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps erlassen folgende Bekanntmachung: Zur Erspahrung von Beleuchtungsstoffen wird auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand verordnet, daß Fahrräder von jetzt ab während der Dunkelheit ohne Beleuchtung fahren. Die entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften treten insoweit außer Kraft. Unbeleuchtete Fahrräder dürfen jedoch nur solche Gebiete befahren, in denen ein ausgebautes und während der Dunkelheit hinreichend beleuchtetes Straßennetz vorhanden ist. Außerdem muß von unbeleuchteten Fahrrädern eine Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometer in der Stunde eingehalten werden. Kraftfahrzeuge jeder Art, also auch Kraftfahrräder, bleiben dagegen von dieser Ausnahmevorschrift ausgeschlossen.

— **Die deutsche Jugend zu Riesa hält Sonntag abends 7/8 Uhr eine Weihnachtsfeier ab.** Siehe Einladung dazu unter „Vereinsnachricht“ in vorl. Nr.

— **Der Zweck des Kriegsoberhofes der Stiftung Heimat dank.** Der Zweck des Kriegsoberhofes ist es, aufzufassen an die Ueberlieferung der kirchlichen Opferstöcke, Opfer zur Ausrüstung der Kriegswunde in Empfang zu nehmen und zu verwahren. Daneben kann er aber zugleich ein Denkmal sein, ein Denkmal an eine im Kriege gefallene oder während des Krieges gekorrte Persönlichkeit des betreffenden Ortes. Ein Kriegsoberhof auf dem Schloßhofe könnte dem Andenken eines gefallenen Lehrers, ein solcher vor der Kirche dem Gedächtnis des Pfarrers usw. gewidmet sein. Auf diese Weise wird der Opferstock zugleich ein Denkmal, und vielleicht mit das schönste Denkmal, das man einem für das Vaterland Gefallenen setzen kann. Der Heimatdank — Arbeitsausfluß der Landesberatungsstelle für Kriegserhebungen — Dresden-V., Schlegelstraße 24, erbietet sich gern, Vorschläge für derartige Kriegserhebungen zu machen und etwaige Ortshilfeleistungen gegen Erstattung der Reisekosten vorzunehmen. In der Nummer 810 der Heimatdank-Mitteilungen sind die Kriegsoberhöfe der Stiftung Heimatdank in Wort und Bild ausführlich behandelt.

— **Höchstpreise für Pferdefleisch.** Die bestehende Fleischknappheit und die Tatsache, daß Kartenzwang für Pferdefleisch nicht besteht, haben die Nachfrage milder-bemittelter Schichten der Bevölkerung, besonders in industriereichen Gegenden, nach Pferdefleisch gesteigert. Die Folge ist gewesen, daß die Preise im Kleinhandel fortgesetzt sehr stark gestiegen sind. Es werden jetzt in einzelnen Teilen des Reiches, besonders in Mitteldeutschland, 1200—1500 M. für ein Schlachtpferd bezahlt und für ein Pfund Fleisch im Kleinhandel Preise gefordert, die bis zu 2,00 M. für Fein-Fein und dergl. aber sogar 3,00 M. anliegen. Diese Preissteigerungen widerstreiten dem Interesse der ärmeren Bevölkerung; sie hat auch die bedauerliche Folge, daß Rindfleisch bei ihrem offenbar hohen Schlachtwert oder abgeschlachtet werden, als dies im national-ökonomischen Interesse nötig ist. Es ist deshalb aus Kreisen des Handels wie aus Verbraucherkreisen die Festsetzung von Höchstpreisen gefordert worden. In den deshalb eingeleiteten Ermittlungen haben sich die ge-hörten Bundesregierungen sämtlich für die Höchstpreisfestsetzung für das Reichsgebiet ausgesprochen. Hierbei ist stets betont worden, daß die Festsetzung von Preisen für das lebende Schlachtpferd, sowie für das Schlachtfleisch im Großhandel untunlich sei, weil die Güte der Ware stark nach Alter und Gebrauchsdauer der Tiere schwankt. Es ist vielmehr für zurechenbar erachtet worden, nur Kleinhandelspreise für das Pferdefleisch als Höchstpreise festzusetzen. Der Einkaufspreis wird sich diesen um so eher anpassen, als der Absatz von Pferden zum Schlachten nicht beliebig verhindert werden kann. Ueberdies ist mit dem Kriegsministerium ins-Bernehmen getreten worden, damit dieses durch entsprechende Verfügung die Abgabepreise der einzelnen Stellen der Be-zeresverwaltung den künftigen Kleinhandelspreisen anpassen kann. Die aus der Verordnung ersichtlichen Kleinhandelspreise stellen einen nicht zu niedrigen Durchschnitt der jetzt an den wichtigsten Verbrauchsplätzen bezahlten Preise dar. Da es noch erhebliche Reichsteile gibt, in denen zur Zeit billigere Preise gezahlt werden — z. B. im Osten und Süden, — soll § 2 des Landeszentralbehörden die Befugnis einräumen, diese niedrigeren Preise durch besondere Preisfestsetzungen festzusetzen. Ausnahmen von der Preisfestsetzung nach oben sollen nach § 5 nur dem Kriegsministerium-Grundständig dem Höchstpreis unterliegen. Die Preise Kleinhandelspreise sind, muß den Händlern Zeit gelassen werden, sich mit dem Einkauf auf sie einzurichten, weshalb § 7 eine Frist für das Inkrafttreten vorseht. Die Gemein-den werden vorgemahnt den Absatz von Pferdefleisch bezug-lich den Kauf der Schlachtpferde selbst übernehmen und Sorge tragen, daß Abgang zu den Verkaufsstellen sowie ungerichtete Verteilung unterbleiben. Dies ist anfangs durch Kommu-nalverwaltung oder Ueberwachung der Schlachtstätten, durch Einführung einer Nummerfolge der Käufer, wie vielerorts für Freibankfleisch üblich, und dergleichen. Die Befugnis der Gemeinden hierzu ist in § 3 der Bekanntmachung beson-ders festgelegt. Die Landeszentralbehörden können die Ge-meinden zur Ausübung dieser Befugnis anhalten. Das Verbot der Verteilung von Dauerwerkst aus Pferdefleisch wird damit begründet, daß hierzu keinerlei Bedürfnis vorliegt

und daß das Vorhandensein solcher Markt Anlauf dazu bieten kann, letztere unter irreführender Bezeichnung als Wurst aus anderem Tierfleisch in den Handel zu bringen.

— **Dem vom Generalsekretär Dr. Schöne in der vor-gestrigten Sitzung des Landeskulturrates über dessen Tätigkeit während des Krieges erstatteten Bericht ist nachstehendes entnommen:** In dem Bericht wurde betont, daß, seit es England gelungen sei, den Ausbesserungs- und wirtschaftlichen Vernichtungskrieg in gesteigertem Maße zu führen, wie mehr als je auf den Ertrag des heimischen Ackerbodens angewiesen sind. Die Versorgung mit Nahrungs-mitteln beruhe nunmehr fast ausschließlich auf der heimischen Landwirtschaft, und sie nicht nur auf dem alten Stand zu erhalten, sondern vielmehr noch zu erhöhen, müsse sonach die vornehmste Aufgabe der verantwortlichen Stellen sein, denn ehe verteilt werden kann, muß zunächst erst etwas erzeugt werden. Oft schien es aber, als wenn die Aufgabe, die wir lösen sollen, nur in einer gerechten Verteilung der vorhandenen Nahrungsmittel bestünde. Mit Zwangsmaß-nahmen jedoch auch an die Erzeugung heranzutreten, begreift die Natur den Gang der Erzeugung vor, und der Landwirt vermag nur geringen Einfluß auf deren Ablauf auszuüben. Aus diesem Grunde bedeuteten mäßliche Eingriffe ein außerordentliches Wagnis. Es dürfte sich nur darum han-deln, jeden einzelnen Landwirt in den Stand zu setzen, seinen Betrieb zu möglichst voller Entfaltung zu bringen. Die Beschaffung von Betriebsmitteln, also von menschlichen und tierischen Arbeitskräften, von Maschinen und Geräten, von Saatgut, Düngemittel und Futtermitteln sei der Schlüssel, um die Volksernährung zu sichern. In diesem Sinne ist der Landeskulturrat für Festsetzung von Höchstpreisen nur bei unbedingter Notwendigkeit für die bisherige Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und das Recht der Selbstver-sorgung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, für Vermehrung der Ausaatmenge nach den örtlichen Verhältnissen und Ver-laffung des Hinterlandes bis zu 5%, an den Erzeuger einzu-treten. Weiter wurde verlangt, daß die Aufbewahrung der Kartoffeln in Bedarfsgemeinden unter Zustellung von Sach-verständigen geschehe, ausreichende Landflächen mit Gemüsen bestellt werden, die Stadtgemeinden für die Gemüserückführung Sorge treffen, die Viehzucht mit allen Mitteln gefördert wird, das Verbot der Hauschlachtungen aufgehoben ist, und die Preise der Fleischmilk mit den Butter- und Quarkpreisen in Einklang zu bringen sind.

— **Der Landesausfluß des Landesver-bandes Sächsischer Feuerwehren trat vor eini-gen Tagen in Dresden zu einer Sitzung zusammen.** Nach Erledigung verschiedener geschäftlicher Angelegenheiten wurde ein Antrag angenommen, beim Ministerium des Inneren dahin vorzubringen zu werden, daß eine Verordnung erlassen werden soll, nach der den freiwilligen Feuer-wehren während der Kriegszeit erlaubt sein soll, junge Männer vom 15. Lebensjahre ab als Mitglieder aufzu-nehmen und ihnen die den Feuerwehren gewöhnlichen Vergünstigungen gleichfalls zuzubilligen. Weiter wurde in der Versammlung mitgeteilt, daß die Chemnitz Berufs-

Am 31. dieses Monats oder 2. Januar 1917 fällige

## Zinscheine

lösen wir von heute an kostenfrei ein oder nehmen sie als Spargelder in Zahlung.

Wir

betreiben und verwalten sichere Wertpapiere, empfehlen unsere Stabschlichter und laden zum Anschluß an unseren Giroverkehr — bar-geldlose Zahlungsweise — ein.

## Sparkasse der Stadt Riesa,

am 15. Dezember 1916.

Die am 31. Dezember 1916 bzw. 2. Januar 1917 fälligen

## Zinscheine

lösen wir von heute ab kostenfrei ein.

## Sparkasse zu Gröba.

## Sparkasse Gröba.

Unter Garantie der Gemeinde.

Einsparzinsfuß  $3\frac{1}{2}\%$  Tägliche Verzinsung

Strengste Geheimhaltung.

Kostenlose Uebertragung auswärts angelegter Gelder.

Neuentgeltliche Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Einsparbücher gebührenfrei.

Kontrollmarken zur Sicherung gegen unberechtigte Abhebungen unentgeltlich.

Geschäftszeit: Werktags 8—1 und 3—5 Uhr, Sonnabends 8—1 Uhr.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 16. Dezember, von vormittags 9/9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof Rind- und Schweinefleisch zum Preise von 1,50 Mark pro 1/2 kg an die Inhaber der grünen Freibankmarken von 250—1000 zum Verkauf.

Brotausweisarten sind mitzubringen.

Riesa, am 15. Dezember 1916.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.